



NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.

FÖRDERUNGSAKTION



Welt!Markt

Die Förderung für internationale Auftritte

1. Präambel

Im Mittelpunkt der steirischen Wirtschaftsstrategie 2030 steht das Prinzip „**Neues Wachstum – Neue Chancen – Neue Qualität**“. Ziel ist, den Wirtschaftsstandort Steiermark nachhaltig weiterzuentwickeln. Dabei findet ein Paradigmenwechsel statt, demzufolge nicht länger Technologie allein den Ausgangspunkt für Innovation setzt, sondern vielmehr gemeinsame wirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Aufgabenstellungen.

Zentrale Themen sind digitale und grüne Transformation von Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft durch technologische sowie soziale Innovationen. Datenbasierte Dienstleistungen und Geschäftsmodelle bieten hier Chancen für neues Wachstum. Weitere Schlüsselthemen sind die sich wandelnde Demografie und das Sicherstellen von genügend Fachkräften u. a. durch Qualifizierungsmaßnahmen.

Die strategischen Ziele der SFG folgen dieser Ausrichtung. Es gilt, Innovation in möglichst vielen Betrieben möglich zu machen und insbesondere Klein- und Mittelbetriebe für digitale Chancen zu sensibilisieren. Um Beschäftigte gut auszubilden und hochqualifizierte Arbeitskräfte zu erhalten, fördert die SFG betriebliche Aus- und Weiterbildung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Leuchtturmprojekte und Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft vernetzen universitäre Forschung und Industrie – die SFG unterstützt und begleitet diese für den Standort so wichtige Stärke und schafft ein Ökosystem, das die Steiermark zum fruchtbaren Umfeld für Startups macht. Konsequente Internationalisierung verankert den Standort über die Grenzen hinaus als Marke und macht regionale Qualitäten sichtbar, insbesondere unsere Innovationskraft, Lebensqualität, intakte Natur sowie Kunst und Kultur. In ihren Maßnahmen nutzt die SFG möglichst viele europäische Finanzmittel als Hebel.

Alle Förderungsaktionen bewegen sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ziel der Förderungsaktion Welt!Markt

Ziel dieser Förderung ist es, steirische kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei für das Unternehmen neuen internationalen Messeauftritten zu unterstützen und damit den Zugang zu neuen Exportmärkten zu erleichtern. Darüber hinaus kann die Anbahnung von grenzüberschreitenden Kooperationen gefördert sowie können Architekturbüros und Ingenieurskonsulenten bei der Teilnahme an internationalen Architekturwettbewerben unterstützt werden. Mit dem vierten Modul können Markterschließungsmaßnahmen im Ausland in neuen Zielmärkten gefördert werden. Bevorzugt unterstützt werden Aktivitäten in den aktuellen „Fokusregionen“ der ICS Internationalisierungszentrum Steiermark GmbH – siehe www.ic-steiermark.at.

Die EU-Kommission hebt die Bedeutung von Internationalisierung insbesondere von KMU für das Wirtschaftswachstum Europas hervor und empfiehlt den Mitgliedstaaten entsprechende Unterstützungsmaßnahmen aufzubauen. In Österreich gibt es auf Bundesebene eine breite Palette an Förderungs- und Finanzierungsprogrammen, z.B. die Programme der Go-International-Offensive des Wirtschaftsministeriums und der Wirtschaftskammer Österreich. Die Förderungsaktion Welt!Markt hat diesbezüglich subsidiär Anwendung zu finden.

3. Zielgruppen

Zu den Zielgruppen dieser Förderungsaktion zählen

- > Unternehmen innerhalb der Leitthemen und Kernkompetenzen der Wirtschaftsstrategie Steiermark 2025, sofern sie als
- > industriell-gewerbliche Produktionsbetriebe, unternehmensbezogene Dienstleister, Handelsbetriebe mit relevanten steirischen Produkten¹ im Portfolio für die konkrete Veranstaltung und Architekturbüros und Ingenieurskonsulenten² und als
- > kleinste, kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt L 124 vom 20.05.2003) einzustufen sind.
- > Zum Zeitpunkt der Abrechnung darf die Unternehmerin/der Unternehmer neben der selbstständigen Tätigkeit keiner unselbstständigen Beschäftigung nachgehen, welche über das Maß der Geringfügigkeit hinausgeht.

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Das Datum des Eingangs des Förderungsansuchens bei der Förderungsstelle gilt als Anrechnungsstichtag. Erst ab diesem Tag können Projektkosten berücksichtigt werden. Daher müssen Förderungsanträge unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Als Projektbeginn gelten Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegung und Zahlungen.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen bzw. vor Projektabschluss erwirken und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Die externen Beratungsleistungen sind von befugten und befähigten Unternehmen durchzuführen bzw. abzuhalten, d. h. sie müssen eine ihrer Tätigkeit entsprechende Gewerbeberechtigung oder eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung aufweisen und über geeignetes Know-How verfügen, das über Referenzprojekte belegt werden kann.

¹ Dies ist durch eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen steirischen Produzenten vom Antragsteller nachzuweisen.

² Eingetragene Mitglieder der Kammer der Ziviltechniker für Steiermark und Kärnten mit Sitz in der Steiermark.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Sofern beihilferechtlich vorgesehen, müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unternehmen mit gerichtlich angenommenem Sanierungsplan, wenn der Förderungsbetrag 5.000 Euro nicht überschreitet.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter <https://www.sfg.at/Zielgruppen>.

5. Förderbare Projekte und Kosten

5.1 Messeauftritte

Gefördert werden internationale Messeauftritte steirischer Unternehmen, konkret die ersten beiden bzw. maximal zwei Auftritte auf einer bestimmten, für das Unternehmen neuen Messe oder messeähnlichen Veranstaltung (z.B. Kongress) im Ausland. Dazu zählt auch die Teilnahme an virtuellen Messen. Projekte, für die nur Reise- und/oder Marketingkosten anfallen, sind nicht förderbar.

Förderbare Kosten:

- > Standfläche und Standbau
- > Transportkosten für Stand und Ausstellungsmaterial
- > Sonstige Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit dem Messestand bzw. der Teilnahme (Ausstellerg Gebühr, Katalogeintrag, Betriebskosten, Versicherungen, Dolmetschkosten)
- > Marketingkosten in Zusammenhang mit dem Messeauftritt (z.B. Druckkosten, gestalterische Anpassungen sowie Übersetzung bestehender Websites und Broschüren, Mailings, Online-Werbung, Insertionen, etc.)
- > Reisekosten³ (z.B. economy Flug- und Bahntickets, amtliches KM-Geld, angemessene Hotelkosten, etc.)

Nicht förderbare Kosten:

- > Beratungskosten (ausgenommen Dolmetschkosten)
- > Repräsentationskosten (z.B. Verpflegungs- und Bewirtungskosten, Giveaways, Geschenke)
- > externer und interner Personalaufwand, Tagesdiäten

5.2 Wettbewerbsteilnahmen

³ Ausschließlich für UnternehmerInnen und MitarbeiterInnen mit einem Dienstverhältnis am/an Standort(en) in der Steiermark.

Gefördert wird die Teilnahme an internationalen Architekturwettbewerben im Ausland durch steirische Architekturbüros und Ingenieurskonsulenten.

Förderbare Kosten:

- > Sachkosten (z.B. Modellbaumaterialien, Versandkosten)
- > Externe Leistungen zur Erstellung des Wettbewerbsbeitrages (z.B. Modellbau, Grafik, Übersetzungen, Ingenieursleistungen wie Simulation, Statik, Umwelttechnik, etc.)
- > Reisekosten⁴ (z.B. economy Flug- und Bahntickets, amtliches KM-Geld, angemessene Hotelkosten, etc.)
- > Teilnahmegebühren

Nicht förderbare Kosten:

- > Repräsentationskosten (z.B. Verpflegungs- und Bewirtungskosten, Giveaways, Geschenke)
- > interner Personalaufwand, Tagesdiäten

5.3 Europäischer Technologietransfer

Gefördert wird die Anbahnung von grenzüberschreitenden Kooperationen, die durch das Enterprise Europe Network (EEN) unterstützt wird.

Förderbare Kosten:

- > Beratungskosten bzw. Coachingleistungen (z.B. Verhandlungsführung, Vertragsgestaltung für Kooperationsabkommen, Patentrecherchen, Übersetzungskosten, interkulturelles Coaching, etc.)
- > Reisekosten⁴ im Zusammenhang mit dem Besuch von Unternehmen oder Forschungseinrichtungen und Kooperationsbörsen (z.B. economy Flug- und Bahntickets, amtliches KM-Geld, angemessene Hotelkosten etc.)
- > Teilnahmegebühren von Kooperationsbörsen

Voraussetzungen:

Die Anbahnung von Kooperationen findet mit Unterstützung des Enterprise Europe Network (EEN) statt und kann ausschließlich in den folgenden Fällen gefördert werden:

- > Interessensbekundung („Expression of Interest“) an einem Kooperationsprofil der EEN-Datenbank⁵:
- > Das steirische KMU zeigt Interesse an einem ausländischen Kooperationsprofil oder
- > das steirische KMU erhält eine Interessensbekundung einer ausländischen Organisation für sein Kooperationsprofil.
- > Teilnahme an einer Kooperationsbörse, die durch das EEN organisiert wird⁶

Zwischen dem steirischen Unternehmen und dem potenziellen Kooperationspartner darf in der Vergangenheit und zum Zeitpunkt der Antragstellung kein vertragliches Verhältnis bestehen bzw. bestanden haben.

⁴ Ausschließlich für UnternehmerInnen und MitarbeiterInnen mit einem Dienstverhältnis am/an Standort(en) in der Steiermark.

⁵ <http://www.een.at/marktplatz>

⁶ <http://een.ec.europa.eu/tools/services/EVE/Event/ListEvents> und <http://www.sfg.at/termine/>

Auflagen:

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber übermittelt im Zuge des Kostennachweises die Bestätigung über den Besuch des ausländischen Unternehmens bzw. der Forschungseinrichtung oder die Gespräche bei der Kooperationsbörse (siehe Downloads unter <http://sfg.at/weltmarkt>).

5.4 Markterschließung

Gefördert werden Markterschließungsmaßnahmen in einer ausländischen Zielregion (grundsätzlich ein Land), in welcher vom Unternehmen noch keine nennenswerten Umsätze generiert wurden. Einzelmaßnahmen werden nicht gefördert. Bei den geplanten Aktivitäten muss es sich um ein Maßnahmenbündel handeln und ein strategischer Zusammenhang vorhanden sein.

Förderbare Kosten:

- > Marketingkosten (z.B. Druckkosten, gestalterische Anpassungen sowie Übersetzung bestehender Websites und bestehender Broschüren, Mailings, Online-Werbung, Insertionen, etc.)
- > Reisekosten⁷ (z.B. economy Flug- und Bahntickets, amtliches KM-Geld, angemessene Hotelkosten, etc.)
- > Beratungskosten bzw. Coachingleistungen (z.B. Markteinstiegsberatung, Marktrecherche durch in- oder ausländischen Berater oder das Außenwirtschaftscenter, Übersetzungskosten, Steuer- oder Rechtsberatung für Gründung einer Tochtergesellschaft, interkulturelles Coaching, etc.)

Nicht förderbare Kosten:

- > Repräsentationskosten (z.B. Verpflegungs- und Bewirtungskosten, Give-Aways, Geschenke)
- > externer und interner Personalaufwand, Tagesdiäten
- > laufende Vertriebsaktivitäten

6. Förderungsart und –intensität

Der Zuschuss beträgt max. 60% der förderbaren Projektkosten und setzt sich aus einer Basisförderung von max. 50% und einem Bonus von 10 % für Aktivitäten in den jeweils aktuellen Fokusregionen⁸ der ICS Internationalisierungszentrum Steiermark GmbH zusammen. Die max. anrechenbaren Projektkosten betragen für Europa⁹ 8.000 Euro und für Fernmärkte¹⁰ 16.000 Euro.

Unternehmen können die Förderung insgesamt zweimal pro Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Je Förderungsprojekt kann entweder eine Veranstaltung, eine Wettbewerbsteilnahme, eine Technologietransferaktivität oder ein Markterschließungsprojekt eingereicht werden; Netzwerkanträge bei Exportkooperationen sind zulässig.

7. Einreichstelle

Förderungsansuchen können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Förderungsportal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

⁷ Ausschließlich für UnternehmerInnen und MitarbeiterInnen mit einem Dienstverhältnis am/an Standort(en) in der Steiermark.

⁸ Aktuelle Fokusregionen: Indien, Polen, Westbalkan (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien) Es gelten die jeweils aktuellen Marktdefinitionen von Go-International, mit Status April 2023 wären dies:

⁹ Europa: Europa ohne Türkei, Russische Föderation, Belarus, Ukraine und Republik Moldau

¹⁰ Fernmärkte: Alle Länder außerhalb Europas, zusätzlich Ukraine, Türkei und Republik Moldau. Die Länder Russische Föderation und Belarus können aktuell nicht beantragt werden.

8. Laufzeit der Förderungsaktion

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 30.06.2027.

9. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Auszahlung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Verwendungsnachweises sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 100 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

Definition KMU

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt.

Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt.

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

„De-minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“¹¹ unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 300.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 300.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

¹¹ „Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes bzw. einziges Unternehmen betrachtet.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Leitthemen und Kernkompetenzen

Leitthemen: Mobility (Automotive, Bahnsystemtechnik und Luftfahrt), Green-Tech (Umwelttechnik/ Energie und Holz) und Health-Tech (Humantechnologie und Lebensmitteltechnologie)

Technologische Kernkompetenzen und Innovationssupport: Materialien- und Werkstofftechnologien, Produktionstechnologien, Maschinen- und Anlagenbau, Digitaltechnologien und Mikroelektronik, Kreativwirtschaft

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten).

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben.

Subsidiarität

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen, insbesondere die Programme der Go-International-Offensive (siehe www.go-international.at) des Wirtschaftsministeriums und der Wirtschaftskammer Österreich, Bedacht zu nehmen. Ein entsprechender Nachweis ist für die Module Messeauftritte und Markterschließung obligatorisch beizubringen.

Richtlinienatbestand und beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis der Förderungsprogramme B.3 oder B.20 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird die „De-minimis“-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831, ABl. der EU L 2023/2831 vom 15.12.2023 i.d.g.F.) oder Art. 19 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014 i.d.g.F.) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

10. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at